

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 2/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

F.,

Beschwerdeführer,

wegen Urteil des Landgerichts Potsdam vom 26. Juli 2024 - 4 S 92/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 18. Juli 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

- 1 Das Verfassungsgericht verwarf mit Beschluss vom 21. März 2025 die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers. Die dagegen erhobene Gegenvorstellung verwarf das Verfassungsgericht mit Beschluss vom 23. Mai 2025, welcher dem Beschwerdeführer am 11. Juni 2025 zuging. Mit seinem am 25. Juni 2025 eingegangenen Schriftsatz hat der Beschwerdeführer Anhörungsrüge gegen den zuletzt ergangenen Beschluss erhoben.

II.

- 2 Die Anhörungsrüge ist unzulässig, denn sie ist in Bezug auf einen eine Gegenvorstellung verwerfenden Beschluss des Verfassungsgerichts schon nicht statthaft (vgl. Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 46/23 -, Rn. 4, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 2 Über den weiteren Antrag ist nicht zu entscheiden. Das Verfahren ist mit dem Beschluss vom 21. März 2025 beendet.
- 4 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß